STATUTEN.

I. Hauptstück.

Name, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1. Die anonyme Actiengesellschaft, genannt „*Assicurazioni Generali*“ wurde mit dem Vertrage vom 26. December 1831 errichtet und hat ihren Sitz in Triest. Dieselbe hat zum Gegenstande den Betrieb aller gesetzlich zulässigen Versicherungszweige.

Art. 2. Die Versicherungszweige, welche die Gesellschaft wie bisher auszuüben fortsetzt, sind folgende:

a) Versicherung gegen Schäden, welche durch Feuer, Hagel, Blitz, Explosionen jeder Art und Transport von Gegenständen entstehen können.

b) See- und Flussversicherungen.

c) Versicherungen auf das menschliche Leben in allen ihren Verzweigungen und Versicherungen von Leibrenten.

d) Sogenannte Tontinen.

e) Hypothekar-Versicherungen oder Bodencredit-Operationen, in Gemässheit der am 24. December 1857 zwischen der Direction und der priv. österr. National-Bank in Wien geschlossenen Uebereinkunft.

Zum Betriebe anderer Versicherungszweige wird erfordert, dass der Antrag der Direction und der demselben entsprechende Beschluss des Verwaltungsrathes von der Generalversammlung, sowie der Staats-Verwaltung auch bezüglich der allgemeinen Bedingungen, genehmigt werde. Die Auflassung des einen oder des anderen Versicherungszweiges kann von der Direction mit Genehmigung des Verwaltungsrathes beschlossen werden.

Art. 3. Die Gesellschaftsdauer bleibt auf 36 Jahre, vom 1. December 1861 angefangen, in Gemässheit der von den Generalversammlungen gefassten, mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Juni 1855 Z. 12009—903 bereits genehmigten Beschlüsse, dann des Beschlusses der Generalversammlung vom 19. October 1862 festgesetzt.

Art. 4. Vor Ablauf des Jahres 1868 wird die Generalversammlung entscheiden, ob die Dauer der Gesellschaft noch auf einen weiteren Zeitraum von sechs Jahren zu verlängern sein werde.

Dieselbe Entscheidung hat sich nach Ablauf jeder sechsjährigen Periode immer im folgenden Jahre zu wiederholen; diese Entscheidungen sind jedoch nur wirksam, wenn sie die ministerielle Genehmigung erhalten.

Art. 5. Entscheidet die Generalversammlung, dass keine Verlängerung stattfinden soll, so dauern die Operationen der Gesellschaft dennoch fort, jedoch werden die sub Litt. *a*, *b*, Art. 2 bezeichneten Geschäfte auf die Dauer des Gesellschaftsvertrages beschränkt und zur Abwickelung der sub Litt. *c*, *d*, *e* angeführten Operationen werden seinerzeit die in Betreff der Auflösung gefassten Beschlüsse massgebend sein.

II. Hauptstück.

Gesellschaftscapital.

Art. 6. Vier Millionen zweimalhundert Tausend Gulden in österr. Währung oder vier Millionen Gulden in Conventions-Münze bilden das Stammcapital der Gesellschaft.

Art. 7. Dieses Capital vertheilt sich auf vier Tausend Actien, jede zu Tausendfünfzig Gulden in österr W., oder zu Tausend Gulden in Conventions-Münze, auf welchen Betrag jeder Actionär bereits drei Zehntel eingezahlt, für die übrigen sieben Zehntel aber einen auf eine der drei in dem Artikel 12 dieser Statuten bezeichneten Arten sichergestellten Schuldschein unter eigenem Namen zu Gunsten der Gesellschaft ausgestellt hat.

Art. 8. Die vier Tausend Actien, welche das Gesellschaftscapital bilden, werden mit fortlaufenden Nummern von Eins bis Vier Tausend bezeichnet.

Art. 9. Alle Actien werden auf bestimmten Namen ausgegeben und sind untheilbar. Die Actien können mittelst Cession abgetreten werden. Eine solche Cession hat jodoch nur dann der Gesellschaft gegenüber ihre volle Wirksamkeit, wenn sie von der Direction anerkannt und die Uebertragung in den Registern der Gesellschaft ersichtlich gemachtwurde.

Art. 10. Auf alle Actien können, über die bereits in die Gesellschaftscasse eingelegten 30 Procent hinaus, noch weitere Einzahlungen eingefordert werden, bis zum vollen Betrag der noch übrigen 70 Procent.

Die Direction ist berechtigt, zu bestimmen, ob eine Einzahlung von 10 Procent auf das Nominal-Actiencapital nothwendig sei, und setzt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrathe den Zeitpunct und die Art und Weise dieser Einzahlung fest.

Die Rückzahlung der in Folge einer solchen Bestimmung geleisteten Einzahlungen wird die Direction, sobald es in der Folgezeit die Geschäfts-Operationen zulassen, dem Verwaltungsrathe in Antrag bringen, wobei sie sich bei der Rückzahlung

GENERALI Corporate Heritage & Historical Archive

vom Actionär eine Erklärung zu verschaffen hat, welche den .sichergestellten Schuldschein für die vollen 70%, nach Artikel 7, wieder in Kraft setzt.

Ist der Fall einer solchen Einzahlung von 10 Procent auf das Nominalcapital der Actien bereits eingetreten, so hat die Direction die Verpflichtung, der nächsten Generalversammlung die allfälligen Massregeln zu unterbreiten, welche zu ergreifen wären, falls noch weitere Einzahlungen nothwendig würden.

Art. 11. Jede künftige Vermehrung des Gesellschaftscapitals wird über Antrag der Direction und den entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrathes an die Genehmigung der Generalversammlung und hohen Ministeriums gebunden sein.

Art. 12. Der Direction wird die Verpflichtung obliegen, stets dafür Sorge zu tragen, dass für das auf die Actien noch nicht eingezahlte Capital, in soweit deren Besitzer dieser ihrer Verpflichtung noch nicht nachgekommen sein sollten, Sicherstellung geleistet werde. Sie ist auch berechtigt, zu verlangen, dass statt der bisherigen Sicherstellung eine andere Sicherstellung geleistet werde, ohne für ein solches Verlangen Gründe angeben zu müssen.

Die Sicherstellung kann geleistet werden:

a) Durch von der Direction anerkannte Bürgschaft,
b) Durch Hypotheken-Sicherstellungen.
c) Durch Erlag von öffentlichen Schuldverschreibungen, berechnet nach dem Werthe zur Zeit der Uebergabe.

Die Aufforderung wird von Seite der Direction durch die Post vermittelst eines recommandirten Schreibens mit Retour-Recepiss geschehen, wobei diese Aufforderung in der nämlichen Weise noch zwei Mal mit dem Zwischenraume von einer Woche zur anderen zu wiederholen ist.

Sollte der Actionär in der peremptorischen Frist von vier Wochen vom Tage nach Empfange der dritten wie oben angeführten Aufforderung an, die Sicherstellung überhaupt oder statt der bereits geleisteten die neue Sicherstellung nicht leisten, so steht der Direction das Recht zu, wegen Uebertragung der betreffenden Actien an dritte Personen auf die in dem nachstehenden Artikel 14 angegebene Art die Verfügung zu treffen, und der Gesellschafter bleibt nach der Bestimmung des Art. 223 des Handelsgesetzbuches bis nach ausgeführtem Verkaufe in Haftung. Der Gesellschafter kann jedoch dem noch nicht erfolgten Verkaufe der Actien vorbeugen, wenn er eine andere von der Direction als gut befundene Sicherstellung leistet und zugleich die aufgelaufenen Kosten bezahlt. Für die Gesellschafter, welche ihren Wohnort nicht in den Provinzen haben, wo sich Agenzien der Gesellschaft befinden, wird statt der obbezeichneten Frist ein Termin von sechzig Tagen festgesetzt.

Art. 13. Zu keiner Zeit und wegen keines, auch nicht wegen eines ausserordentlichen und unvorhergesehenen Ereignisses sind die Gesellschafter gehalten, mehr zu zahlen als den rückständigen Actiencapitalsbetrag, und auch nicht die bona fide bereits bezogenen Gewinnste und Zinsen herauszugeben.

Art. 14. Wenn ein Actionär die schuldigen Zahlungen nicht leistet, lässt die Direction dessen Actien durch einen Wechselagenten an eine nach ihrem Ermessen entsprechende Person, welche die gehörige Sicherheit bietet, auf der Börse verkaufen, falls sie nicht vorziehen sollte, sowohl den säumigen Actionär als auch dessen Bürgen zu der in Rede stehenden Zahlung zu verhalten.

Nach Abzug des der Gesellschaft zu vergütenden Betrages an Capital, Interessen und allfälligen Kosten wird der verbleibende Erlös dem Actionär ausgefolgt.

Wenn ein Actionär der Gesellschaft auch aus anderen Rechtstiteln etwas schuldet, so hat in Betreff seines Actiencapitals und Gewinnes, sowie der entsprechenden Quote des Reservefondes im Sinne der bestehenden Gesetze zu Gunsten der Gesellschaft die Compensation Platz zu greifen.

Art 15. Wird über das Vermögen eines Actionärs der Concurs eröffnet, oder das Vergleichsverfahren eingeleitet, so ist die Direction berechtigt. mit dessen Actien auf die in dem vorhergehenden Artikel angegebene Art zu verfügen. Der durch den Verkauf erzielte Erlös wird nach Abzug der Kosten des allfälligen Verlustes, gleichwie der allfälligen Gesellschaftsforderungen dem überschuldeten Gesellschafter oder dessen Stellvertreter ausgefolgt und hiemit die bezügliche Haftung gelöst.

Art. 16. Die Cessionen von Actien, welche von einem Actionär geschehen sollten, an den die Gesellschaft eine Schuldforderung hätte, sind so lange unwirksam, bis die Forderung nicht liquidirt und bezahlt ist, inzwischen hat die Gesellschaft das Recht, die Zahlung der Zinsen und der Dividenden zu suspendiren.

Art. 17. Die Capitalien der Gesellschaft sollen nach Thunlichkeit und nach einer gehörigen Vertheilung von der Direction in Wechseln mit mehreren sicheren Unterschriften, in Hypothekar-Darlehen, in Pfandbriefen, auf Liegenschaften, auf gesicherte Vorschüsse und auf andere sichere Art angelegt werden.

In öffentlichen Schuldverschreibungen oder in Industrie-Papieren darf nie mehr als der sechste Theil des Stammcapitals angelegt werden.

III. Hauptstück.

Die Generalversammlung und deren Wirkungskreis.

Art. 18. Die Gesellschaft beschliesst und wirkt entweder vereinigt, als Generalversammlung oder repräsentirt, sei es durch die Direction, sei es durch den Verwaltungsrath.

Art. 19. Die Generalversammlungen werden in Triest abgehalten, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Alle Jahre ist eine ordentliche Generalversammlung zusammenzuberufen, in welcher den Actionären die Bilanz des vorhergehenden Jahres vorgelegt und über die Geschäftsgebahrung der Gesellschaft Bericht erstattet wird.

Art. 20. Die Generalversammlung wird in der Regel von den Directoren mittelst von ihnen gefertigten Einladungsschreibens zusammenberufen.

Sie kann aber auch von dem Verwaltungsrathe einberufen werden, wenn die Direction in der von dem Verwaltungsrathe ihr vorgezeichneten Frist die von demselben beschlossene Einberufung unterliess.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist von der Direction und in deren Ermangelung von dem Verwaltungsrathe in allen Fällen einzuberufen, so oft eine Anzahl von Gesellschaftern, welche zusammen mindestens 800 Actien besitzen und Anträge zur Verhandlung bringen wollen, dies verlangt und der Verwaltungsrath findet, dass diese Anträge Gegenstände betreffen, deren Verhandlung nach den Bestimmungen des Artikels 25 der Generalversammlung zusteht.

GENERALI Corporate Heritage & Historical Archive

Jedenfalls sind aber die Anträge der Actionäre der nächsten ordentlichen Generalversammlung mitzutheilen, damit sich diese über ihre eigene Competenz ausspreche, und findet sie diese begründet, sofort zur Verhandlung und Beschlussfassung bezüglich der in Rede stehenden Anträge schreite.

Art. 21. Die Einladung zur Generalversammlung gilt als, in legaler Form an die Actionäre erlassen, durch blosse Kundmachung derselben mittelst öffentlicher, zu den Insertionen officieller Acte bestimmten Blätter in Triest, Venedig, Wien, Mailand und Florenz; dessenungeachtet versendet die Direction zur sichereren Verständigung an jeden Gesellschafter ein Exemplar des Einladungsschreibens an jenen Ort, den jeder selbst in das Actien-Register in Triest eintragen lässt.

Die Einschaltung der Einladung in die Zeitungen in Triest und Venedig hat 30, und jene in die Zeitungen von Wien, Mailand und Florenz 25 Tage vor dem zur Versammlung bestimmten Tage zu erfolgen.

In dem Einladungsschreiben sind die Gegenstände der Verhandlung zu bezeichnen. Die von einem oder von mehreren Gesellschaftern spätestens in dem Monate Juli der Direction etwa eingereichten Anträge müssen mit unter die Verhandlungs-Gegenstände aufgenommen werden.

Die später oder zur Zeit der tagenden Versammlung eingebrachten Anträge werden nur in der nächsten Versammlung, nachdem sie in dem betreffenden Einladungsschreiben gehörig bezeichnet wurden, in Verhandlung genommen werden können.

Die Anträge müssen jedoch nur auf solche Gegenstände sich beschränken, welche in dem Artikel 25 angeführt sind als zur Verhandlung vor die Versammlung gehörig; der Verwaltungsrath hat ihre Eignung hiezu auszusprechen. Findet der Verwaltungsrath, dass sie nicht vor die Generalversammlung gehören, so müssen sie derselben doch vorgelegt werden, damit sich diese auf Verlangen der Antragsteller über ihre eigene Competenz aussprechen und sonach meritorisch entscheiden kann.

Art. 22. Die Actionäre haben das Recht, in der Versammlung persönlich zu erscheinen oder sich durch andere Actionäre vertreten zu lassen; sie müssen jedoch wenigstens zehn Tage vor dem Zusammentritte derselben in den Registern der Gesellschaft eingetragen worden seiu, um an der Versammlung theilnehmen zu können.

Das Verzeichniss der Actionäre, welche das Recht haben, in der Versammlung zu erscheinen, liegt sechs Tage vor dem Zusammentritte derselben für jeden Actionär zur Einsicht bereit. Die Vollmachten zur Vertretung von Gesellschaftern in der Generalversammlung müssen spätestens bis Mittag des der Eröffnung derselben vorhergehenden Tages in der Central-Directionskanzlei vorgewiesen und niedergelegt werden. Nach Ablauf dieses Zeitpunctes werden sie nicht mehr angenommen.

Art. 23. Die 1000 Actien, welche mit den Nummern 1 bis 1000 versehen siud, geben das Recht zu einer Stimme, auch dann, wenn der Actionär deren weniger als 5 besitzt; mit den anderen ist das Recht einer Stimme verbunden, wenn der Actionär deren wenigstens 5 hat; jeder Actionär, der 6 bis 10 Actien besitzt, hat zwei Stimmen, und drei Stimmen, wenn er 11 bis 15 Stück besitzt; und für je 10 Stück über 15 Actien gebührt ihm je eine weitere Stimme.

Kein Actionär kann mehr als zwanzig Stimmen haben, die Stimmen der Actionäre eingerechnet, als deren Vollmachthaber er auftritt. Kein Actionär kann sich durch mehr als einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Art. 24. Die Generalversammlung tagt unter dem Vorsitze des nach der Ernennung ältesten Directors. Sind mehrere Directoren zu gleicher Zeit ernannt worden, so gibt das Lebensalter den Ausschlag. Der zum Vorsitz Berufene kann jedoch sein Amt einem andern Director übertragen.

Art 25. Der Generalversammlung bleiben nachstehende Ernennungen und Beschlüsse vorbehalten:

a) Die Ernennung der Directoren, Vice-Directoren, Verwaltungsräthe und Revisoren, jedoch sind für alle diese Stellen nur solche Actionäre wahlfähig, welche nicht bei der Verwaltung, bei der Repräsentanz oder beim Betriebsdienst anderer Gesellschaften betheiligt sind, welche ausser der See- und Flussversicherung auch noch in andern Versicherungszweigen Geschäfte machen. Ueberdies können zu Directoren nur solche Actionäre, welche wenigstens 11 Actien, und zu Vice-Directoren, welche wenigstens 6 Actien besitzen, gewählt werden.

Die Erfordernisse in Betreff des Wohnortes von Mitgliedern, welche berufen sind, die obbezeichneten Stellen zu bekleiden, sind in den Artikeln 29 und 37 angegeben.

b) Die Einführung eines neuen Vesicherungszweigs,

c) die auf was immer für eine Art beantragte Vermehrung des Gesellschaftscapitals,

d) die Bestimmung der den Directions-Mitgliedern anzuweisenden Emolumente,

e) die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft,

f) die Genehmigung der Jahres-Bilanzen auf Grund der von dem Verwaltungsrathe erstatteten Berichte und gestellten Anträge,

g) die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der festgesetzten Frist,

h) die Liquidation der Gesellschaft mit Ausnahme des im Art. 47 bestimmten Falles, in welchem die Liquidation pflichtmässig erfolgt,

i) die Ernennung der mit der Liquidation betrauten Personen,

k) die bei der Liquidation einzuhaltenden Grundsätze,

l) die Umänderungen und Nachtragsbestimmungen zu den gegenwärtigen Statuten.

Die von der Generalversammlung über die sub *b*, *c*, *e*, *g*, *l* dieses Art. bezeichneten Gegenstände gefassten Beschlüsse werden nur nach erfolgter Genehmigung von Seite der competenten Behörde gültig.

Art. 26. Die Generalversammlung ist überhaupt legal constituirt, wenn in derselben wenigstens die Hälfte der im Umlaufe befindlichen Actien vertreten ist, das heisst derjenigen Actien, welche sich im Besitze von Actionären befinden. Die von den erschienenen Actionären mit Stimmenmehrheit gefassten Beschlüsse sind für die Gesellschaft bindend; die mit Stimmengleichheit gefassten Beschlüsse sind daher als ablehnend anzusehen.

Zur Beschlussfassung über die sub Litt. *b*, *c*, *g* des vorstehenden Artikels bezeichneten Gegenstände wird jedoch erfordert, dass in der Generalversammlung wenigstens drei Viertheile der im Umlaufe befindlichen Actien vertreten sind und dass die Beschlüsse wenigstens mit zwei Drittel der Stimmen gefasst werden.

Sollten in der zur Verhandlung über die sub Litt. *b*, *c*. *g* des vorstehenden Artikels angeführten Gegenstände einberufenen Generalversammlung die repräsentirten Actien nicht die Höhe von drei

*

GENERALI Corporate Heritage & Historical Archive

Viertheilen der im Umlaufe befindlichen Actien erreichen, so wird eine neue Generalversammlung an die Stelle einberufen werden, jedoch wenigstens mit einem Zwischenraum von 15 Tagen zwischen beiden, und sie wird über die nämlichen Gegenstände zu beschliessen haben; ihre Beschlüsse werden rechtsverbindlich sein, wenn in derselben auch nur die Hälfte der im Umlaufe befindlichen Actien vertreten ist, die gemachten Anträge werden jedoch nur dann angenommen sein, wenn sie die Mehrheit von zwei Dritttheilen der anwesenden Stimmen erhalten.

Sollte auch in dieser zweiten Generalversammlung die erforderliche Anzahl von Actien nicht vertreten sein, so wird eine neue Versammlung nach Ablauf von wenigstens zehn Tagen abgehalten werden, und die in derselben gefassten Beschlüsse erwachsen in Wirksamkeit, wenn sie nur mit Stimmenmehrheit der hiebei vertretenen Actien ohne Rücksicht auf die Anzahl dieser letztern gefasst wurden.

Diese letzte Vorschrift hat auch bei Generalversammlungen, welche zur Verhandlung über andere in dem Art. 25 bezeichnete Gegenstände einberufen wurden, Anwendung, wenn die in der ersten Versammlung vertretenen Actien nicht wenigstens die Hälfte der im Laufe befindlichen Actien erreichten.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind in den betreffenden Einladungsschreiben am Fusse desselben abzudrucken.

Art. 27. An der Abstimmung über die sub Litt. *d*, *f* des Artikels 25 bezeichneten Gegenstände dürfen sich die Directions-Mitglieder weder mit ihren eigenen noch mit Stimmen anderer Actionäre betheiligen.

Die Abstimmungen geschehen in der Regel bei Ernennungen mittelst geheimer Stimmzettel, bei Beschlussfassungen durch Kugelung.

Art. 28. Bei Eröffnung der Generalversammlung werden aus der Mitte von zwölf anwesenden Actionären, welche die meisten Actien besitzen, zwei Scrutatoren (Stimmzähler) durch Loos gewählt. Diese zwei Scrutatoren haben die Verhandlungsgegenstände aufzunehmen, die Abstimmungen zu verzeichnen und an der Redaction des Protokolls, welches während der Sitzung darüber geführt wird, Theil zu nehmen, dieses mit den Directions-Mitgliedern zu unterfertigen und aus demselben im Einvernehmen mit der Direction einen summarischen Auszug zu machen, welcher in Druck zu legen und an alle Actionäre zu versenden ist.

IV. Hauptstück.

Die Direction.

Art. 29. Die Gesellschaft ist gerichtlich und aussergerichtlich von der Direction vertreten, welche gebildet ist aus vier Directoren, von denen drei in Triest und einer in Venedig wohnhaft, fünf Vice-Directoren, von denen drei in Triest und zwei in Venedig wohnhaft sind, einem General-Secretär und einem Stellvertreter, wohnhaft in Triest, dann einem Secretär und dessen Stellvertreter, wohnhaft in Venedig.

Die Directoren und Vice-Directoren werden von drei zu drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Jeder Director hat binnen Zehn Tagen nach seiner Wahl in die Gesellschaftscasse eilf, jeder Vice-Director sechs auf seinen Namen vinculirte Actien zu erlegen, welche für deren Geschäftsführung haften.

Art. 30. Die Direction der Gesellschaft mit dem Sitze in Triest, führt die Firma „Central-Direction“, jene mit dem Sitze in Venedig die Firma „Direzione Veneta“.

Art 31. Alle Geschäfte von allgemeinem Charakter werden bei der Central-Direction verhandelt, die Direction in Venedig wird zu den betreffenden Sitzungen eingeladen und nimmt, wenn sie der Einladung Folge leisten will, an den Berathungen Theil. Was die Beziehungen zwischen der Central-Direction in Triest und der Direction in Venedig betrifft, wird bestimmt, dass in den Wirkungskreis der Direction in Venedig die Erledigung aller im Königreich Italien, im italienischen Theile von Tirol und in der italienischen Schweiz — dagegen in den Wirkungskeis der Central-Direction in Triest alle in den übrigen Ländern vorkommenden Geschäfte gehören.

Die näheren Beziehungen zwischen diesen beiden Directionen, die genauere Bezeichnung der Gegenstände von allgemeinem Charakter und die Geschäftsordnung für die eine und die andere Direction werden durch ein eigenes Reglement bestimmt.

Art. 32. Zur Gültigkeit der Beschlüsse der beiden Directionen wird erfordert, dass wenigstens drei ihrer Mitglieder daran Theil nehmen und dass dieselben durch Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst werden.

Die Secretäre und in deren Verhinderung oder Abwesenheit deren Stellvertreter haben eine nur berathende Stimme, daher die erwähnte Mehrheit aus Stimmen der Directoren und deren Stellvertretern gebildet werden muss.

Doch haben ausnahmsweise die Secretäre oder deren Stellvertreter, jedoch nur in dem Falle, dass wegen Abwesenheit eines Directors oder Vice-Directors ein gültiger Beschluss nicht gefasst werden könnte, auch eine beschlussfähige Stimme.

Die Präsidentschaft gebührt dem Director, welcher unter den erschienenen am meisten im Alter vorgerückt ist.

Art. 33. Zur bindenden Verpflichtung der Gesellschaft genügt die Fertigung zweier Directoren oder Vice-Directoren und des betreffenden Secretärs oder dessen Stellvertreters.

Art. 34. Die Festsetzung der Bedingungen und die Fertigung der Verträge, welche laut Litt. *c*, *e* des Artikels 2 den Zweig der Lebensversicherungen gegen feste Prämien oder von Leibrenten, sowie die Hypothekar-Verträge betreffen, stehen ausschliesslich der Central-Direction zu und es kann demnach die Einräumung ähnlicher Befugnisse an die Inspectoren, Agenten oder andere Personen in deren allgemeinen Vollmachten nicht mit inbegriffen sein. Sollte in Betreff der Geschäfte, welche den Zweig der Lebensversicherungen gegen fixe Prämie und von Leibrenten zum Gegenstande haben, eine Ausnahme sich nothwendig zeigen, so wird die Central-Direction von Fall zu Fall hiezu eine Specialvollmacht ertheilen und darin die wesentlichen Bedingungen des abzuschliessenden Rechtsgeschäftes genau bezeichnen.

Art. 35. Die Emolumente (Einkommen) der Direction sind zweierlei: Die erste Art derselben besteht in einem Antheil von 12 Procent an dem ganzen Reingewinn der vereinten Ergebnisse aus der Bilanz **A** und der Ergebnisse der Versicherungen nach Todesfall in der

GENERALI Corporate Heritage & Historical Archive

Bilanz **B**, nachdem von jenem Reingewinne eine Dividende von fl. 29.40 ö. W. auf jede im Umlaufe befindliche Actie (Art. 43) abgezogen wurde. Der Direction gebühren auch 12 Procent von der Dividende des durch die sub lit. *e* des Artikels 2 erwähnten Hypothekar-Operationen erzielten Gewinnes.

Die zweite Gattung von Emolumenten besteht in der Provision von Ein Procent der versicherten Summen, zahlbar bei Lebzeiten des Versicherten an dem in der Police bestimmten Tage, sowohl für aufgeschobene Capitalien, als auch für gleich zahlbare oder später fällige Leibrenten, wobei zur Liquidation der vorerwähnten Provision die Leibrenten zu 5% capitalisirt werden. Um die Provision zu berechnen, werden die jährlichen Renten im Verhältniss von 5 zu hundert capitalisirt.

Art. 36. Die in dem vorstehenden Artikel bestimmten Emolumente werden unter die Mitglieder, welche die Direction bilden, derart vertheilt, dass hievon $^{7}/_{60}$ an jeden der vier Directoren und an den Generalsecretär, und $^{5}/_{60}$ an jeden der fünf Vice-Directoren entfallen.

Sollte sich die Anzahl der Directionsmitglieder in der Folge vermindern oder vermehren, so werden die Emolumente derart vertheilt, dass die Directoren und der Generalsecretär $^{35}/_{60}$, welche unter sie zu gleichen Theilen, und die Vice-Directoren $^{25}/_{60}$, welche unter sie ebenfalls zu gleichen Theilen zu vertheilen sind, erhalten.

Die Central-Direction ist berechtigt, zwei Procent von dem ganzen reinen Gewinne, welcher unter die Actionäre zu vertheilen ist, abgesehen von der diesen nach Art. 35 gebührenden Dividende von 29 fl. 40 kr. zu beheben und unter die Beamten der Central-Direction und der Direction in Venedig in dem Masse zu vertheilen, wie sie es am besten finden wird.

V. Hauptstück.

Der Verwaltungsrath.

Art. 37. Der Verwaltungsrath besteht aus fünfundzwanzig Mitgliedern, als: aus den vier Directoren, fünf Vice-Directoren mit dem Wohnsitze laut Art. 29, aus den drei Revisoren, von denen zwei mit dem Wohnsitze in Triest, und Einer in Venedig, aus vier in Triest wohnhaften Actionären, aus drei Actionären mit dem Wohnorte in Venedig, aus vier weiteren Actionären ohne Rücksicht ihres Wohnortes, und den zwei Secretären.

Die nicht in Triest wohnhaften Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen, wenn sie die Stelle (Amt) annehmen, Stellvertreter aus der Mitte der in Triest wohnhaften Gesellschafter ernennen, welche den Sitzungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen haben werden, falls ihre Vollmachtgeber nicht persönlich bei denselben erscheinen sollten. Die im Venezianischen wohnhaften Mitglieder des Verwaltungsrathes bilden einen engeren, der Direction in Venedig beigegebenen Verwaltungsrath, und haben deshalb die ausserhalb Venedig Wohnenden auch aus den in Venedig wohnhaften Gesellschaftern Stellvertreter am Sitze der Direction zu bestellen.

Zu Stellvertretern können nur solche Actionäre gewählt werden, welche nicht bei der Verwaltung, bei der Repräsentanz oder beim Betriebsdienst anderer Gesellschaften betheiligt sind, welche ausser der See- und Flussversicherung auch noch in anderen Versicherungszweigen Geschäfte machen.

Auch jene vierzehn Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche nicht zur Direction gehören, bekleiden ihr Amt durch drei Jahre und sind wieder wählbar.

Art. 38. Der Verwaltungsrath hält nach Einberufung aller Mitglieder ohne Ausnahme Plenarsitzungen in Triest, dann engere Versammlungen in Venedig nach Einberufung der nur im Venezianischen wohnhaften Mitglieder.

Die Central-Direction hat den Verwaltungsrath im ordentlichen Wege wenigstens viermal des Jahres und ausserdem auch noch auf Verlangen von sechs Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu jeder Zeit einzuberufen.

Ebenso wird der Direction in Venedig obliegen, den engeren Verwaltungsrath einzuberufen, sobald nur drei Verwaltungsräthe es verlangen.

Der Centralrath in Triest soll wenigstens zweimal des Jahres, und der engere Verwaltungsrath in Venedig ebenfalls wenigstens zweimal im Jahre die Frage in Erwägung ziehen, wodurch die Administration der der Gesellschaft gehörigen von der Local-Direction abhängigen Realitäten gefördert werden könnte, und falls derselbe die Veräusserung derselben als zweckdienlich erachten sollte, diese beantragen. Die Einberufung des Verwaltungsrathes ist gehörig erfolgt, wenn das betreffende Einladungsschreiben mit Angabe der zu verhandelnden Gegenstände acht Tage vor dem Zusammentritte desselben auf der Post aufgegeben wurde, und in dringenden Fällen, wenn drei Tage vor der Versammlung telegraphische Einladung abgesendet worden ist.

Art. 39. Der Verwaltungsrath hat insbesonders nachstehende Obliegenheiten; er hat nämlich:

a) Organische Reglements und deren Abänderungen zu berathen und zu beschliessen; den Vorschlag der Direction wegen der Wahl oder Entlassung des Generalsecretärs zu genehmigen; in Betreff des Secretärs bei der Direction in Venedig ist über diesfällige Vorschläge der Direction in Venedig die Genehmigung der Central-Direction vorbehalten,

b) die Pensionsreglements oder die Umänderung derselben zu genehmigen,

c) sich selbst mittelst eines von 6 Verwaltungs-Mitgliedern unterzeichneten Schreibens auch ohne Einladung von Seite der Direction einzuberufen, falls diese unterlassen sollte, die Einladung binnen acht Tagen von dem Zeitpuncte des gestellten Verlangens nach Artikel 38 zu versenden,

d) die Einberufung der Generalversammlung zu beschliessen und dieselbe auch selbst einzuberufen, falls die Direction die Einberufung derselben in der von dem Verwaltungsrathe ihr vorgezeichneten Frist nicht veranlassen sollte,

e) sein Gutachten in den in dem Art. 2, 11 und 25 bezeichneten Fällen abzugeben, wenn es sich nämlich um die Uebernahme von neuen Versicherungszweigen, Vermehrung des Gesellschaftscapitals oder Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der für die Dauer derselben bestimmten Zeitepoche handelt,

f) über Antrag der Direction die Auflassung eines bisher betriebenen Versicherungszweiges zu beschliessen,

g) den Zeitpunct und die Modalitäten der im Sinne des Artikels 10 zu leistenden Einzahlungen festzusetzen,

Corporate Heritage & Historical Archive

h) nöthigenfalls Stellvertreter für Directions-Mitglieder bis zum Zusammentritte der Generalversammlung zu ernennen;

i) in den Sitzungen des Verwaltungsrathes von allen Vorkommnissen Kenntniss zu nehmen, welche auf die Verwaltung im Allgemeinen und insbesondere auf jene von Realitäten, dann auf vorbereitende Massregeln wegen allfällig zweckdienlich erachteter Veräusserung der letztern Bezug haben,

l) über die von der Direction gestellten Anträge wegen Erwerbung oder Veräusserung von Realitäten Beschluss zu fassen, wenn der Preis der zu erwerbenden oder zu veräussernden Realität den Betrag von Zwanzig Tausend Gulden übersteigt, während in den Fällen eines geringeren Betrages das Recht der Beschlussnahme der Direction selbst gebührt,

m) über solche Anträge zu entscheiden, welche ein Mitglied des Verwaltungsrathes der Direction noch vor Einberufung desselben gemacht haben sollte und über welche die Direction gutächtlichen Bericht zu erstatten hat;

n) sein Gutachten darüber abzugeben, ob die der Generalversammlung vorzulegenden Anträge solche Gegenstände in sich fassen, worüber nach Artikel 25 die Beschlussfassung ihr vorbehalten ist;

o) aus seiner Mitte aus solchen Mitgliedern, welche keinen Theil der Direction bilden, die Prüfungs-Commission zu ernennen, bestehend aus zwei in Triest wohnhaften Mitgliedern und aus einem Mitgliede mit dem Wohnsitze in Venedig. Die Obliegenheiten dieser Commission sind in dem Art. 47 bezeichnet;

p) die Rechnungsabschlüsse, welche von den Revisoren und von der Prüfungscommission auf Grund der geprüften Bilanz dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden, zu erwägen und die ihm nothwendig scheinenden Aenderungen zu beschliessen, endlich

q) die der Generalversammlung vorzulegenden Anträge, welche die Genehmigung der Bilanz und die Bestimmung der Superdividende zum Gegenstande haben, zu formuliren.

Art. 40. Die Sitzungen des Verwaltungsrathes in Triest sind in der Regel beschlussfähig, wenn acht der Direction nicht angehörige und drei Mitglieder der Direction daran Theil nehmen. Für die engeren Sitzungen bei der Direction in Venedig (wo sich der Verwaltungsrath insbesondere mit solchen Fragen, welche der Administration und der Veräusserung von Realitäten förderlich sein können, zu beschäftigen hat) genügt schon das Erscheinen von drei bei der Direction nicht betheiligten Mitgliedern und zweier Mitglieder der Direction.

Der Verwaltungsrath fällt seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Präsidentschaft der Sitzungen des Verwaltungsrathes gilt die im Artikel 24 für die Präsidentschaft der General-Versammlung vorgeschriebene Norm.

Die Protokolle des Verwaltungrathes werden von einem Migliede der Local-Direction und von zwei anderen anwesenden Mitgliedern gefertigt.

Art. 41. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche ihren Wohnsitz nicht in der Stadt, wo sich derselbe versammelt, haben, erhalten den Ersatz ihrer Reisekosten und eine tägliche Diät von zehn Gulden ö. W. Zudem wird allen Mitgliedern, welche keinen Bestandtheil der Direction bilden, für jeden Tag, an dem sie den Verhandlungen des Verwaltungsrathes beiwohnen, eine Anwesenheitsmarke verabreicht, welche zur Zeit der Auszahlung der Dividende mit zehn Gulden ö. W. eingelöst wird.

VI. Hauptstück.

Bildung der Bilanz und Bestimmung der Ergebnisse derselben.

Art. 42. Die Register der Gesellschaft müssen mit jedem ersten Jänner neu angelegt und so geführt werden, dass daraus bei ihrem Abschlusse am 31. December die von jeder einzelnen General-Agentur in jedem der verschiedenen Geschäftszweige während des Jahres erzielten Ergebnisse, sowie der Stand der Activen und Passiven am Ende des Jahres deutlich ersehen werden können, und ist dieser in einer resumirenden Uebersicht der General-Versammlung vorzulegen.

Art. 43. Im ersten Semester eines jeden Jahres wird die Bilanz gezogen, welche das Gesammtergebniss des aus dem Geschäftsbetriebe des abgelaufenen Jahres hervorgehenden Gewinnes oder Verlustes veranschaulichen und in dem nächstfolgenden Trimester dem Verwaltungsrathe unterbreitet werden soll. Diese Jahres-Bilanzen zerfallen in zwei Theile:

a) Der erste Theil unter Litt. **A** enthält ausser allen von der Gesellschaft im Verlaufe des Jahres vorgenommenen Operationen mit Ausnahme des Zweiges der Versicherungen auf das menschliche Leben, und der vom Vertrage mit der Nationalbank in Wien abhängigen Grundcredits-Operationen auch im Eingang: die Interessen, welche das Gesellschafts-Capital, die bezogenen Prämien und die Reservefonde abwarfen (jedoch mit Ausschluss der Interessen von den für verschiedene Lebensversicherungen bezogenen Prämien), sowie die in der Bilanz des vorigen Jahres aufgeführten Beträge für Prämienreserven und noch nicht liquidirte Schäden; und im Ausgang:

Die Prämienreserven, d. h. die zur Deckung der am 31. December noch im Laufe befindlichen Versicherungen nöthigen Prämien und den Betrag der stattgefundenen, noch nicht bezahlten Schäden.

Von dem sonach sich ergebenden Gewinne wird der nöthige Betrag entnommen zur Auszahlung einer Dividende von 28 fl. C. M. oder 29 fl. 40 kr. Oest. W. für jede Actie an die Actionäre (bereits den Actionären zugewiesen, mit Beschluss vom 29. December 1856.) Von dem hiernach noch übrigen Gewinne entfallen 12 Procent an die Direction, falls sich aus der nachstehend erwähnten Bilanz **B** kein Verlust ergibt, und die übrigen 88 Procent werden auf die Actien vertheilt und den Actionären als Superdividende ausbezahlt.

Zeigt sich in der Bilanz **B** ein Verlust, so sind die der Direction zugedachten 12 Procent erst von dem Ueberschusse zu nehmen, welcher sich ergeben wird, wenn vom Gewinne der Bilanz **A** sowohl die zu bezahlende Dividende von 29 fl. 40 kr. pr. Actie, als auch der aus der Bilanz **B** sich ergebende Verlust abgezogen worden ist; es ist daher in einem solchen Falle jener Rest unter die Actionäre als Superdividende zu vertheilen, welcher abzüglich der so ermittelten Gebühr der Direction noch verbleibt.

Corporate Heritage & Historical Archive

Sollte jedoch der Gewinn der Bilanz **A** zur Bezahlung der Dividende von 29 f. 40 kr. für jede Actie nicht hinreichen oder gar ein Verlust aus der Bilanz sich ergeben, dann wird aus dem diese Bilanzkategorie angehenden Gewinn-Reservefond die erforderliche Summe in dem Betrage gnommen werden müssen, um im ersten Falle die Dividende von 29 fl. 40 kr. für jede Actie ergänzen und im zweiteu Falle um diese Zahlung vollständig effectuiren, und den sich herausstellenden Verlust decken zu können.

Wenn in Folge eines solchen Vorganges der in Rede stehende Reservefond sich dergestalt vermindern würde, dass er unter den Betrag von Einer Million ö. W. herabsinken sollte, muss derselbe in den folgenden Jahren wieder bis zu Einer Million ö. W. dadurch gehoben werden, dass hiezu 10 Procent von der Superdividende, welche nach der Bilanz **A** unter die Actionäre zu vertheilen wäre, verwendet werden. Ist der Reservefond wieder auf den Stand von Einer Million gebracht worden, dann kommen wieder die früher in Uebung gewesenen Normen zur Anwendung.

Sollte jedoch der Reservefond durch die wiederholten Vorabzüge auf Grund der vorstehend erwähnten Titel sich dermassen reduciren, dass selbst die Bezahlung der Dividende von 29 fl. 40 kr. für jede Actie unmöglich wäre, so können die Actionäre diese ihre Dividende nur dann beanspruchen, wenn sich zur Bezahlung derselben aus der Bilanz **A** ein hinreichender Ueberschuss ergibt; in keinem Falle aber darf, um diese Zahlung zu bewerkstelligen, Etwas von den Geldern des Grundcapitals, — noch aus den Gewinn-Reservefonds der verschiedenen Kategorien des Lebensversicherungs-Zweiges entnommen worden.

Der Reservefond ist stets auf die im Art. 17 angegebene Weise anzulegen.

b) Der zweite Theil unter Litt. **B** umfasst alle Operationen, welche sich auf Versicherungen auf das menschliche Leben, jedoch mit Beschränkung auf die Kategorie auf den Todesfall beziehen und von der Gesellschaft im Verlaufe des Jahres vorgenommen wurden.

Unter die Activen der Bilanz **B** ist der Prämien-Reservefond, welcher in dem Vorjahre unter die Passiven der Bilanz dieser Kategorie gezählt wurde, sowie die Interessen, welche sowohl die reservirten als auch die während des Jahres empfangenen Prämien abwarfen, zu stellen. Dagegen gehört unter die Passiven dieser Bilanz derjenige Betrag, welcher zur Bezahlung der auf das Leben von nunmehr verstorbenen Personen versicherten, jedoch mit dem 31. December noch nicht berichtigten Summen, sowie zur Erhaltung jenes Fondes erforderlich ist, woraus die nach den Tarifen der Gesellschaft für laufende Versicherungen nöthigen Prämien zuzüglich jenen, welche von den Versicherten zu leisten sind, ergänzt werden.

Von dem nach dieser Bilanz erzielten Gewinne werden 10 Procent zum Vortheile und zur Vermehrung des diessfälligen Gewinn-Reservefondes dieser Kategorie, weitere 12 Procent zu Gunsten der Direction verwendet und die übrigen 78 Procent auf die in Umlauf befindlichen Actien vertheilt und den Besitzern derselben ausbezahlt.

Ergibt sich jedoch nach der Bilanz **A** ein Verlust an und für sich oder dadurch, dass 29 fl. 40 kr. zur Bezahlung der Dividende in diesem Betrage für jede Actie verwendet werden, so sind die 12 Procent für die Direction von jenem Ueberschusse zu nehmen, der sich nach Abzug des Verlustes der Bilanz **A** von dem Gewinne der Bilanz **B** zeigen dürfte. Der Rest des Gewinnes der Bilanz **B** wird nach Abschlag von 10 Procent für den Gewinn-Reservefond und des der Direction gebührenden auf die soeben angegebene Art ermittelten Betrages unter die Actionäre vertheilt.

Die Verluste der Bilanz **B** werden aus dem betreffenden Gewinnst-Reservefonde gedeckt.

Im Falle eines erlittenen Verlustes wird der von dem Gewinne der folgenden Bilanzen dem Gewinn-Reservefond zuzuführende Betrag auf 15 Procent erhöht, bis dieser Fond seinen früheren Stand erreicht hat. Sobald der Reservefond auf den alten Stand gebracht wurde, kommen die früheren, vor dem Verluste üblichen Normen wieder in Anwendung.

Auch dieser Reservefond ist ebenso gleichwie jener der Bilanz **A** anzulegen.

Art. 44. Da bei Versicherungen, zahlbar bei Lebzeiten des Versicherten an den in den bezüglichen Policen festgesetzten Fristen, d. h. in Betreff von Leibrenten, von versicherten Capitalien, Versicherungen auf Erlebensfall und von nach Ablauf einer bestimmten Zeit bedungenen Leibrenten nach der Natur der diessfälligen Operation selbst keine Jahresbilanzen gezogen werden können, wird bestimmt, dass der Gewinn nicht in Verrechnung zu nehmen sei, ehe derselbe durch eine Reihe von Jahren realisirt wurde; sodann aber sind abgesonderte von den Bilanzen **A** und **B** getrennte Bilanzen zu ziehen und der sich ergebende Gewinn auf die ausgestellten Actien nach Abzug von 10 Procent für den betreffenden Reservefond zu vertheilen. Hievon gebührt der Direction kein Antheil, da diese denselben bereits beim Abschlusse des betreffenden Geschäftes nach Artikel 35 empfangen hat.

Auch für die vom Vertrage mit der Nationalbank in Wien abhängigeu Grund-Credits-Operationen werden Bilanzen, jedoch mit Rücksicht auf die Zwischenräume, in welchen die Geschäfte zum Abschlusse gelangten, gezogen. Der Stand am 31. December beider in diesem Artikel erwähnten Geschäfts-Kategorien muss jedoch in das Inventar der Activa und Passiva aufgenommen, und den Actionären zugleich mit den Beilagen **A** und **B** mitgetheilt werden.

Art. 45. Die von den Versicherungen auf das menschliche Leben herrührenden Reservefonde verbleiben in ihrer Gesammtheit zunächst jener Kategorie, aus welcher sie stammen, gewidmet.

Art. 46. Die Bilanzen sind dem Verwaltungsrathe und den Revisoren wenigstens einen Monat vor dem Zusammentritte der Generalversammlung zu unterbreiten. Mit den Bilanzen der Geschäfts-Operationen wird auch die resumirende Uebersicht des Standes der Activa und Passiva der Gesellschaft vorgelegt.

Art. 47. Die Revisoren haben die Rechnungsabschlüsse mit ihrem Berichte an die Prüfungscommission zu leiten, und diese wird sie im Wege der Direction dem Verwaltungsrathe mit den allfällig von derselben nothwendig befundenen Aenderungen und Zusätzen mittheilen, damit dieser nach Einsicht der von der Direction etwa gegebenen Aufklärungen

GENERALI Corporate Heritage & Historical Archive

sie in Verhandlung nehme und sodann die definitiven der Generalversammlung zu unterbreitenden Anträge zur Genehmigung der Bilanzen und Bestimmung der Superdividende beschliessen. Die Beilagen und Berichte der Revisoren und Censoren, sowie die Vorschläge des Verwaltungsrathes werden von den Actionären drei Tage vor der General-Versammlung im Bureau der Direction eingesehen werden können, und an dem auf die General-Versammlung folgenden Tage werden selbe zugleich mit den in der General-Versammlung angenommenen Beschlüssen denselben mittelst gedruckten Circulars mitgetheilt und dann in die im Art. 23 erwähnten Zeitungen inserirt werden. Auch die im Art. 42 besprochene resumirende Uebersicht wird, wie oben gesagt, eingesehen werden können.

Wenn sich bei Abschluss einer Betriebsperiode herausstellen sollte, dass ausser den Reservefonden die Gesellschaft den fünften Theil des Stammcapitals verloren hat, muss unmittelbar zur Auflösung derselben geschritten werden.

Art. 48. In Betreff der Reisekosten, Diäten und der Anwesenheitsmarken gelten für die Revisoren und Prüfungscommissäre die Bestimmungen des Art. 41.

VII. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 49. In allen Fällen, zu jeder Zeit und unter allen Umständen bleibt die eine Hälfte des Gesellschaftscapitals vor allem Anderen vorzugsweise vinculirt zu Gunsten des Versicherungszweiges auf das menschliche Leben, und die andere Hälfte erst nach Abwickelung der Risken von allen andern Versicherungszweigen, gleichfalls für die Lebensversicherung.

Art. 50. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird das Vermögen unter die Actionäre nach Massgabe ihrer Actien vertheilt. Diese Vertheilung kann jedoch nur dann Statt finden, nachdem die Gesellschaft allen Verpflichtungen ihren Contrahenten gegenüber vollkommen entsprochen hat und wenigstens ein Jahr von dem Tage der dritten Einschaltung der Kundmachung der erfolgten Auflösung mittelst der hiefür bestimmten öffentlichen Blätter verflossen ist.

Art. 51. Wenn zwischen der Gesellschaft und den einzelnen Gesellschaftern ein auf das gesellschaftliche Verhältniss Bezug nehmender Streit entstehen sollte, so wird er durch ein Schiedsgericht, bestehend aus drei Richtern, welche ihre Entscheidung collegialisch zu fällen haben, geschlichtet werden. Die Partei, welche den Streit anhängig machen will, hat dem Gegentheile ihr Begehren und den von ihr gewählten Schiedsrichter zur Kenntniss zu bringen.

Wenn der Gegner binnen 14 Tagen den Schiedsrichter nicht wählen und anzeigen sollte, so hat die erstere Partei das Recht, sich an die competente Handelskammer mit der Bitte um Wahl eines Schiedsrichters statt der säumigen Partei zu wenden.

Die zwei ersten Schiedsrichter wählen den dritten. Ein gleiches Gesuch wird an die Handelskammer wegen Wahl eines dritten Schiedsrichters in dem Falle gestellt werden, wenn die beiden Erwählten über die Wahl des Dritten sich nicht einigen könnten.

Die Entscheidung hat ohne alle Processförmlichkeiten auf die Art, wie es die Schiedsrichter für gut befinden, zu erfolgen.

Gegen eine schiedsrichterliche Entscheidung findet keinerlei Appellation statt.

Art. 52. Die der Staats-Verwaltung zustehende Ueberwachung wird durch einen Regierungs - Commissär ausgeübt, welcher berechtigt ist, Kenntniss von dem Gebahren der Gesellschaft zu nehmen, den Sitzungen der Direction, des Verwaltungsrathes und der Actionäre beizuwohnen, und gegen jene Beschlüsse zu protestiren, welche er gegen die Statuten, die Gesetze und die allgemeinen Vorschriften hält.

Im Falle eines solchen Protestes bleibt die Ausführung des betreffenden Beschlusses bis zur Entscheidung der competenten Behörde schwebend.

Für die daraus entspringende Geschäftslast wird von der Gesellschaft dem Staats-Aerar jener Betrag geleistet werden, welcher von der Staats Verwaltung dafür bestimmt werden wird.

Nr. 12978
III

Die gegenwärtigen Statuten werden auf Grund der mit Dekret des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Juli 1868, N°. 6212-396 ertheilten Autorisation genehmigt.

Triest, den 30. October 1868.

Von der k. k. Statthalterei des Küstenlandes
Carl Moering, F. M. L.

Buchdr. des Oesterr. Lloyd in Triest.

GENERALI Corporate Heritage & Historical Archive